SBK-Statuten vom 18. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz ... 3
Art. 1 Name und Sitz ... 3
II. Zweck ... 3
Art. 2 Zweck ... 3
Art. 3 *alliance care* ... 3
Art. 4 ICN ... 3
III. Mitglieder ... 3
Art. 5 Mitgliederkategorien ... 3
Art. 6 Ordentliche Mitglieder ... 4
Art. 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ... 4
Art. 8 Wahlkreiszugehörigkeit ... 4
Art. 9 Austritt von ordentlichen Mitgliedern ... 4
Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern ... 5
Art. 11 Todesfall ... 5
Art. 12 Folgen der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ... 5
Art. 13 Berufsausübung ... 5
Art. 14 Ehrenmitglieder ... 5
IV. Haftung ... 5
Art. 15 Haftung ... 5
V. Organe ... 6
Art. 16 Übersicht ... 6
A Initiative und Urabstimmung ... 6
Art. 17 Themen ... 6
Art. 18 Behandlung ... 6
Art. 19 Durchführung der Urabstimmung ... 6
B Die Delegiertenversammlung ... 7
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung ... 7
Art. 21 Festlegung der Traktanden ... 7
Art. 22 Organisationsreglement der Delegiertenversammlung ... 7
Art. 23 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ... 8
Art. 24 Wahl der Delegierten ... 8
Art. 25 Mandatsausübung ... 8
Art. 26 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung ... 8

SBK-Statuten vom 18. Juni 2025

C Der Vorstand ... 9

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes ... 9

Art. 28 Organisationsreglement des Vorstandes ... 10

Art. 29 Zusammensetzung des Vorstandes ... 10

Art. 30 Amtsdauer und Vorsitz ... 10

D Die Revisionsstelle ... 10

Art. 31 Wahl und Aufgaben ... 10

VI. Geschäftsführung und Dienstleistungen ... 11

Art. 32 Aufgaben der Geschäftsführung ... 11

Art. 33 Delegation ... 11

VII. Finanzierung ... 11

Art. 34 Grundsatz ... 11

VIII. Rechtsmittel ... 11

Art. 35 Mitgliederbeschwerde ... 11

Art. 36 Beschwerdeinstanzen ... 11

Art. 37 Beschwerdeverfahren ... 12

IX. Statutenrevision und Auflösung des SBK ... 12

Art. 38 Statutenrevision ... 12

Art. 39 Auflösung des SBK ... 12

X. Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen ... 12

Art. 40 Aufhebung von Erlassen ... 12

Art. 41 Ausführungsbestimmungen ... 12

Art. 42 Zuständigkeit zur Umsetzung der Übergangsbestimmungen ... 12

Art. 43 Organe nach altem Recht ... 13

Art. 44 Kollektivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder ... 13

Art. 45 Sektionen ... 13

Art. 46 Fachverbände und Interessengruppen ... 15

Art. 47 Finanzielle Übergangsbestimmungen ... 16

Art. 48 Amtsdaueranrechnung ... 16

Art. 49 Weitere Übergangsvorschriften ... 16

Art. 50 Inkrafttreten ... 16

SBK-Statuten vom 18. Juni 2025

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

1 Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (nachstehend SBK genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Der Sitz des SBK ist Bern.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

1 Der SBK will

a) die Profession Pflege weiterentwickeln und ihre Qualität sichern;
b) seine Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen;
c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder einsetzen;
d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken;
e) sich aktiv in der Berufs- und Weiterbildung engagieren und die Lehre und Forschung in der Pflege fördern;
f) sich für die integrale und nachhaltige Umsetzung der Pflegeinitiative (Art. 117b und 197 Ziff. 13 BV) einsetzen.

2 Der SBK verpflichtet sich, seinen Mitgliedern die entsprechenden, qualitativ hochstehenden Dienstleistungen zu erbringen. Der SBK behält sich vor, die Erbringung der Dienstleistungen an *alliance care* zu übertragen.

3 Der SBK ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele.

Art. 3 *alliance care*

Der SBK ist Mitglied von *alliance care*.

Art. 4 ICN

Der SBK ist Mitglied des International Council of Nurses ICN.

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der SBK hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

1 Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen natürliche Personen
a) mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) registrierten Pflegediplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule oder einem vom SRK als gleichwertig anerkannten Pflegediplom;
b) im Besitz eines altrechtlichen Pflegediploms oder eines FASRK;
c) die sich im Studium zu einem unter lit. a) genannten Abschluss befinden.

2 Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

3 Jedes ordentliche Mitglied ist automatisch Einzelmitglied von *alliance care*.

4 Der Vorstand erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über die ordentliche Mitgliedschaft.

Art. 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen.

2 Für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

3 Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen.

Art. 8 Wahlkreiszugehörigkeit

1 Jeder Kanton und Halbkanton bildet einen Wahlkreis. Die Wahlkreiszugehörigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsort und nur auf ausdrücklichen Wunsch des ordentlichen Mitgliedes oder bei unbekanntem Arbeitsort nach dessen Wohnort.

2 Für Studierende gilt der Ort der Schule.

3 Übertritte in einen anderen Wahlkreis erfolgen für alle Mitglieder kostenlos und haben unverzüglich nach dem Stellen- oder Studien- bzw. Wohnortswechsel zu erfolgen.

Art. 9 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

1 Der Austritt als ordentliches Mitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

2 Die ordentliche Mitgliedschaft als Studierende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Studierende das Studium abschliesst oder mit dem vorzeitigen Abbruch desselben.

3 Ohne Austrittserklärung gilt die Studierende auf Beginn des dem Abschluss des Studiums folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a).

Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern

1 Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem SBK ausgeschlossen werden.

2 Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

3 Der Entscheid über den Ausschluss steht dem Vorstand zu.

4 Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in den SBK aufgenommen werden.

Art. 11 Todesfall

Die Mitgliedschaft endigt mit dem Hinschied des Mitglieds.

Art. 12 Folgen der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen vorbehältlich Abs. 2 alle Rechte und Pflichten gegenüber dem SBK.

2 Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 13 Berufsausübung

Die Delegiertenversammlung erlässt Grundsätze zur Ausübung der Profession Pflege und kann sie für die ordentlichen Mitglieder verbindlich erklären.

Art. 14 Ehrenmitglieder

1 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Art und Weise um die Profession Pflege oder den SBK verdient gemacht haben.

2 Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

3 Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

IV. Haftung

Art. 15 Haftung

1 Für Verbindlichkeiten des SBK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SBK ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 16 Übersicht

Die Organe des SBK sind:

A Initiative und Urabstimmung
B Delegiertenversammlung
C Vorstand
D Revisionsstelle

A Initiative und Urabstimmung

Art. 17 Themen

1 Eine Initiative kann wichtige berufspolitische Fragen oder die Revision von Statutenbestimmungen zum Inhalt haben. Erforderlich sind die Unterschriften von mindestens 500 ordentlichen Mitgliedern.

2 Je nach Dringlichkeit entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee, ob die Initiative der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vorgelegt wird.

3 Das Initiativkomitee entscheidet über das weitere Vorgehen im Falle der Ablehnung der Initiative durch die Delegiertenversammlung.

Art. 18 Behandlung

1 Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung Annahme oder Ablehnung der Initiative. Er kann der Delegiertenversammlung einen Gegenantrag unterbreiten.

2 Lehnt die Delegiertenversammlung die Initiative ab, kann das Initiativkomitee eine Urabstimmung verlangen.

Art. 19 Durchführung der Urabstimmung

1 Der Vorstand kann zuhanden der Urabstimmung Stellung beziehen. Ein allfälliger Gegenantrag der Delegiertenversammlung wird mit der Initiative zur Abstimmung gebracht.

2 Die Urabstimmung erfolgt brieflich oder elektronisch.

3 Der Entscheid wird (unter Vorbehalt von Art. 38 und 39) mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.

4 Die Urabstimmung erlangt nur Gültigkeit, wenn mehr als 15% aller ordentlichen Mitglieder an ihr teilgenommen haben.

5 Ein externes Notariat beaufsichtigt die Urabstimmung, gewährleistet den Datenschutz und beglaubigt deren Ergebnis.

6 Die Delegiertenversammlung erlässt auf Antrag des Vorstandes ein Reglement über Fristen und weitere Modalitäten von Initiativen und Urabstimmungen

B Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist unter Vorbehalt der Urabstimmung oberstes Organ des SBK. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigungsgeschäfte, Aufsicht und Beschwerdeinstanz

a) Genehmigung des Leitbildes und der grundsätzlichen Verbandspolitik;
b) Genehmigung der mittel- bis längerfristigen inhaltlichen und finanziellen Planung;
c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
d) Entlastung des Vorstandes;
e) Reglementierung der Mitgliedschaft;
f) Reglementierung und insb. Festlegung der Mitgliederbeitragsstruktur und Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie einer allfälligen Überschussbeteiligung, alles unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung mit *alliance care*;
g) Aufsicht über die Verbandsorgane; zu diesem Zweck kann sie Untersuchungen veranlassen;
h) Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.

2. Wahlgeschäfte, Ernennungen

a) Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin;
b) Wahl der Revisionsstelle;
c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung von *alliance care* aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach den Statuten von *alliance care*.

3. Entscheide

a) Mitgliedschaften des SBK in Organisationen, die seine Autonomie einschränken könnten;
b) Revision der Statuten;
c) Auflösung oder Fusion des SBK und Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 21 Festlegung der Traktanden

Der Vorstand ist für die Festlegung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung zuständig.

Art. 22 Organisationsreglement der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung erlässt im Rahmen der vorliegenden Statuten Bestimmungen über die Durchführung der ihr obliegenden Wahlen und die Erledigung der übrigen ihr zugewiesenen Geschäfte.

Art. 23 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kantone und Halbkantone zusammen.

2 Jeder Kanton und Halbkanton hat Anspruch auf mindestens eine und höchstens zehn Delegierte. Die tatsächliche Anzahl Delegierte bestimmt sich dabei innerhalb dieser Grenzen wie folgt:

bis 1000 ordentliche Mitglieder:	1 Delegierte
von 1001 bis 2000 ordentliche Mitglieder:	2 Delegierte
von 2001 bis 3000 ordentliche Mitglieder:	3 Delegierte usw.

Art. 24 Wahl der Delegierten

1 Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Kantone und Halbkantone werden durch die im jeweiligen Kanton bzw. Halbkanton gemeldeten ordentlichen Mitglieder gewählt.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer bestimmt sich von ordentlicher Delegiertenversammlung zu ordentlicher Delegiertenversammlung.

Art. 25 Mandatsausübung

1 Die Delegierten sind in ihrer Stimmabgabe frei, bereiten jedoch die Traktanden mit dem Büro ihres Kantons und allenfalls mittels Umfrage oder vorbereitender Versammlung der Mitglieder ihres Kantons vor. Jede Delegierte hat eine Stimme.

2 Mitglieder des SBK ohne Delegiertenmandat können mit beratender Stimme, aber ohne Antragsrecht, an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Art. 26 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der Delegiertenversammlung selber, vom Vorstand oder von der Revisionsstelle einberufen werden.

3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zu wichtigen berufspolitischen Fragen oder zwecks Statutenrevision auch von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt werden.

4 Die Versammlungen können in Präsenz, per Videokonferenz oder in hybrider Form abgehalten werden. Der Vorstand bestimmt die Form.

C Der Vorstand

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1 Der Vorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan des SBK. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden, insbesondere:

1. Genehmigungsgeschäfte

a) Genehmigung des Jahresberichtes;
b) Genehmigung von Konzepten und Reglementen mit Ausnahme derjenigen, die einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung bedürfen.

2. Arbeiten für Organe

a) Einberufung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse;
b) Erarbeitung der übergeordneten strategischen Grundsätze zuhanden der Delegiertenversammlung;
c) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung (Art. 20 Ziff. 1 lit. c);
d) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit anderen Organisationen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
e) Erlass von Ausführungsbestimmungen in den statutarisch vorgesehenen Fällen und zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Grundsatzpapieren.

3. Weitere Aufgaben und Kompetenzen

a) Verabschiedungen von Stellungnahmen des SBK;
b) Strategische Grundsätze der internen und externen Kommunikation sowie der Verbandsanlässe;
c) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
d) Vertretung des SBK nach aussen;
e) Beschluss über das Budget;
f) Beschluss über Nachtragskredite;
g) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, die die Autonomie des SBK nicht einschränken;
h) Wahl der Vertretung aus dem Vorstand zur Einsitznahme bei Beteiligungen;
i) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
j) Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen des SBK schwer schädigen;
k) Abschluss von Verträgen von grosser Tragweite – einschliesslich der Leistungsvereinbarung mit den zuständigen Gremien von *alliance care*;
l) Entscheid über Ausrichtung von namhaften finanziellen Beiträgen durch den SBK;
m) Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen; unter Vorbehalt der Delegation an *alliance care*:
n) Entscheid über Rechtsschutz- und Stipendiengesuche;
o) Entscheid über Beiträge aus Fonds.

2 Zur Vorbereitung und Erledigung seiner Aufgaben setzt der Vorstand Fachausschüsse von 3 bis 7 Vorstandsmitgliedern ein. Diese legen ihre Anträge dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vor.

3 Der Vorstand ist befugt, bestimmte Entscheide auf von ihm eingesetzte Ausschüsse zu übertragen. Dies betrifft insb. Entscheide gem. Abs. 1 Ziff. 3 lit. n und o.

Art. 28 Organisationsreglement des Vorstandes

Der Vorstand erlässt Bestimmungen über die Erledigung der ihm zugewiesenen Geschäfte. Darin kann er bestimmen, unter welchen Umständen Sitzungen in physischer Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.

Art. 29 Zusammensetzung des Vorstandes

1 Der Vorstand setzt sich nebst der Präsidentin und der Vizepräsidentin aus 26 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jeder Kanton und Halbkanton hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Der Vorstand ist für die Durchführung der Wahlen zuständig; er hat ein Vorschlagsrecht.

2 Der Vorstand kann in beratender Funktion Fachleute beiziehen, die dem SBK nicht angehören.

3 Der Vorstand ist nach fachlichen Zuständigkeitsbereichen in Ausschüssen gegliedert.

Art. 30 Amtsdauer und Vorsitz

1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bestimmt sich von ordentlicher Delegiertenversammlung zu ordentlicher Delegiertenversammlung. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

2 Den Vorsitz des Vorstandes hat die Präsidentin. Bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid. Im Übrigen ist das Organisationsreglement des Vorstandes massgebend für die Regelung von Wahlen und Beschlüssen.

3 Die Amtsdauer der Präsidentin und der Vizepräsidentin beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

D Die Revisionsstelle

Art. 31 Wahl und Aufgaben

1 Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung jährlich eine nach Aktienrecht zugelassene Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist möglich.

2 Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;
2. schriftlicher Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung;
3. Anträge an die Delegiertenversammlung.

VI. Geschäftsführung und Dienstleistungen

Art. 32 Aufgaben der Geschäftsführung

1 Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes;
2. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten;
3. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes.

2 Der Vorstand erlässt nähere Bestimmungen bezüglich Aufgaben und Organisation der Geschäftsführung.

Art. 33 Delegation

1 Die Geschäftsführung wird von der Betriebsorganisation von *alliance care* besorgt.

2 Alle Dienstleistungen werden von der Betriebsorganisation von *alliance care* erbracht.

3 Die Modalitäten, die Bedingungen und die Abgeltung bilden Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen dem SBK und *alliance care*.

VII. Finanzierung

Art. 34 Grundsatz

Hauptsächliche Finanzierungsquellen des SBK sind die Mitgliederbeiträge, Provisionen und Lizenzgebühren, Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Sozialpartnerschaften, Anlageerträge, Spenden und Legate.

VIII. Rechtsmittel

Art. 35 Mitgliederbeschwerde

1 Jedes ordentliche Mitglied kann Anordnungen von Organen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen, mit denen ihm Leistungen verweigert werden oder die seinen Ausschluss zur Folge haben, innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde anfechten. Das Beschwerderecht steht auch abgewiesenen Bewerberinnen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 zu.

2 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten.

3 Beschwerden gegen Anordnungen von Organen von *alliance care*, welche gemäss Leistungsvereinbarung vom SBK *alliance care* übertragen wurden, sind nach deren Vorschriften an den Pflegerat zu richten.

Art. 36 Beschwerdeinstanzen

Die Delegiertenversammlung entscheidet über Mitgliederbeschwerden gegen Anordnungen des Vorstandes; ihre Entscheide sind verbandsintern endgültig. Mitglieder können auf den vereinsinternen Instanzenweg verzichten und direkt die zivilen Gerichte anrufen.

Art. 37 Beschwerdeverfahren
Für die nähere Regelung des Beschwerdeverfahrens ist der Vorstand zuständig.

IX. Statutenrevision und Auflösung des SBK

Art. 38 Statutenrevision
Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag als Traktandum der Delegiertenversammlung aufgeführt ist und zwei Drittel der anwesenden Delegierten sowie das einfache Mehr der Kantone und Halbkantone ihm zustimmen. Bei einer Urabstimmung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und das einfache Mehr der Kantone und Halbkantone erforderlich.

Art. 39 Auflösung des SBK

1 Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des SBK beschliessen, wenn der Antrag als Traktandum der Delegiertenversammlung aufgeführt ist und vier Fünftel der anwesenden Delegierten sowie das einfache Mehr der Kantone und Halbkantone ihm zustimmen. Bei einer Urabstimmung ist die Mehrheit von vier Fünfteln der Abstimmenden und das einfache Mehr der Kantone und Halbkantone erforderlich.

2 Über die Art und Weise der Auflösung und Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die auflösende Delegiertenversammlung.

X. Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

Art. 40 Aufhebung von Erlassen
Die Statuten vom 16. Juni 2016 und, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, deren Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben. Ausführungsbestimmungen, welche inhaltlich noch erforderlich und anwendbar sind, gelten bis zum Erlass angepasster Ausführungsbestimmungen sinngemäss weiter.

Art. 41 Ausführungsbestimmungen
Die statutarisch vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind möglichst rasch nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten zu revidieren bzw. zu erlassen. Solange Ausführungsbestimmungen fehlen, entscheidet das nach den neuen Statuten für den Erlass zuständige Organ von Fall zu Fall.

Art. 42 Zuständigkeit zur Umsetzung der Übergangsbestimmungen

1 Der Zentralvorstand gem. Art. 41 ff. der Statuten vom 16. Juni 2016 ist bis zur Wahl des Vorstandes gem. Art. 27 ff. der vorliegenden Statuten für die Umsetzung der nötigen Massnahmen zum Übergang von den früheren zu den neuen Strukturen zuständig, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gem. Art. 31 ff. oder der Präsidentinnenkonferenz nach Art. 37 ff. der Statuten vom 16. Juni 2016.

2 Ab der Wahl des Vorstandes gem. Art. 27 ff. der vorliegenden Statuten ist dieser für die Fortsetzung der Arbeiten zum Übergang zu den neuen Strukturen zuständig, sofern ein Entscheid nicht durch die Delegiertenversammlung

nach Art. 20 ff. der vorliegenden Statuten zu fällen ist. Der Vorstand ist berechtigt, operative Aufgaben an die Betriebsorganisation von *alliance care* gem. Art. 3 und 33 der vorliegenden Statuten zu delegieren. Vorbehalten bleiben Zuständigkeiten der Organe von *alliance care*, die sie betreffen.

Art. 43 Organe nach altem Recht

1 Die Amtsdauer der nach den bisherigen Statuten gewählten Organe erstreckt sich in allen Fällen bis und mit zur Einsetzung der nach den vorliegenden Statuten gewählten Organe.

2 Die Präsidentinnenkonferenz wird per 31. Dezember 2025 aufgelöst.

3 Die Geschäftsprüfungskommission nach Art. 45 der Statuten vom 16. Juni 2016 amtet noch bis und mit Genehmigung ihres Jahresberichts 2025 durch die Delegiertenversammlung gemäss den vorliegenden Statuten.

4 Die für die Prüfung der Jahresrechnung 2025 gewählte Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

5 Die Stabsorgane gem. Art. 50 f. der Statuten vom 16. Juni 2016 werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten ohne Organstatus in Kommissionen des Vorstandes nach den vorliegenden Statuten überführt.

6 Die Verbandseinrichtungen gem. Art. 52 ff. der Statuten vom 16. Juni 2016 werden mit Ausnahme der Fürsorgestiftung mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aufgelöst mit dem Ziel, diese in *alliance care* und ihre interne Organisation gem. Art. 3 und 33 der vorliegenden Statuten zu überführen.

Art. 44 Kollektivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder

1 Die Kollektivmitgliedschaft gem. Art. 13 der Statuten vom 16. Juni 2016 entfällt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten. Bisherige Kollektivmitglieder haben die Möglichkeit, *alliance care* (Art. 3 und 33 der vorliegenden Statuten) zu deren Bedingungen beizutreten. Gleiches gilt für Gönner gem. Art. 15 der Statuten vom 16. Juni 2016.

2 Ehrenmitglieder gem. Art. 14 der Statuten vom 16. Juni 2016 bleiben Ehrenmitglieder gem. Art. 14 der vorliegenden Statuten.

Art. 45 Sektionen

1 Sektionen gem. Art. 19 ff. der Statuten vom 16. Juni 2016 werden durch Absorptionsfusion gemäss Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301) mit dem SBK fusioniert und anschliessend ohne Liquidation aufgelöst, sofern nicht eine Liquidation einer Sektion ohne Fusion erforderlich ist.

2 Der SBK verpflichtet sich im Rahmen der Fusionsverträge gegenüber *alliance care* nach seinen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die vertraglichen Verpflichtungen der Sektionen gegenüber ihrem Personal und Dritten vorrangig von *alliance care* gemäss Art. 3 der vorliegenden Statuten übernommen werden. Details werden einvernehmlich zwischen der Sektion, dem

SBK und *alliance care* in den jeweiligen Fusionsverträgen bestimmt. Muss eine Sektion liquidiert werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

3 Die ordentlichen Mitglieder der Sektionen bleiben per 1. Januar 2026 Mitglied des SBK gemäss den vorliegenden Statuten. Gem. Art. 19 FusG können sie innert zwei Monaten nach dem Fusionsbeschluss aus dem SBK gemäss diesen Statuten und mit Wirkung per Fusionsbeschluss ihren Austritt erklären. Der Übertritt von Mitgliedern von Sektionen, die liquidiert werden müssen, erfolgt gleich wie bei Mitgliedern von Sektionen, welche fusioniert werden konnten. Auch ihnen wird sinngemäss die gleiche Austrittsmöglichkeit gewährt.

4 Kommt eine Absorptionsfusion oder die Liquidation einer Sektion bis zum 31. Dezember 2025 nicht zustande, setzen sich alle Beteiligten für den Abschluss eines Fusionsvertrages oder die Liquidation der Sektion bis spätestens am 31. Dezember 2026 ein.

5 Bis zur erfolgten Fusion mit dem SBK bzw. bis zur Liquidation der Sektion gilt:

- Ordentliche Mitglieder der Sektion waren nach den Statuten vom 16. Juni 2016 Doppelmitglieder und bleiben Mitglied des SBK gemäss den vorliegenden Statuten.
- Vorstandsmitglieder und Delegierte in den SBK gemäss den vorliegenden Statuten werden, organisiert durch den SBK, gem. Art. 8, 23, 24 und 29 der vorliegenden Statuten in kantonalen Wahlkreisen gewählt.
- Kantonale bzw. regionale Strukturen des SBK gemäss den vorliegenden Statuten bzw. von *alliance care* gem. Art. 3 und 33 der vorliegenden Statuten werden unabhängig vom Status der Sektion aufgebaut und operativ.
- Die Delegiertenversammlung gemäss den vorliegenden Statuten ist nach dem 1. Januar 2026 zuständig für die Genehmigung wesentlicher Abweichungen vom Fusionsbeschluss vom 18. Juni 2025.
- Die weiteren Bestimmungen über das Verhältnis in der Übergangszeit zwischen dem SBK, *alliance care* gem. Art. 3 und 33 dieser Statuten und der Sektion werden gemeinsam und kooperativ vor Ende 2025 in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Kann keine Einigung gefunden werden, gelten ab 1. Januar 2026 und damit in Abweichung der Daten und Fristen der Abs. 6 bis 10 unten im Übrigen die Abs. 6 bis 10 unten dieses Artikels.

6 Kommt eine Absorptionsfusion bis 31. Dezember 2026 nicht zustande oder konnte eine Liquidation einer Sektion bis zu diesem Tag nicht abgeschlossen werden, entfällt die Zugehörigkeit der Sektion zum SBK.

7 Art. 19 FusG wird als sinngemäss anwendbar erklärt.

8 Die Sektion hat unter Vorbehalt einer Fristverlängerung durch die Delegiertenversammlung per 1. Januar 2027 sämtliche Verbindungen zum SBK aufzulösen und insbesondere

- Ihren Namen zu ändern und darin jeglichen Bezug zum SBK zu entfernen.
- In ihrem Auftritt gegen Innen und Aussen jeglichen Bezug zum SBK zu entfernen, insbesondere das Logo und die Webadresse sowie Adressen und Informationen auf der Website und sozialen Medien so zu ändern, dass jegliche direkte oder indirekte Verbindung zum SBK ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für nicht oder nicht mehr aktuelle Informationen auf elektronischen Medien. Physische Medien inklusive Briefschaften, welche noch einen Bezug zum SBK herstellen, dürfen nicht mehr verbreitet werden. Das gleiche Verbot gilt auch für Organe und Mitglieder der Sektion, sofern Mitglieder aus dem SBK gemäss den vorliegenden Statuten ausgetreten oder allenfalls nicht eingetreten sind.

9 Die ersten drei Items von Abs. 5 dieses Artikels gelten auch bei endgültigem Nichtzustandekommen des Anschlusses der Sektion an den SBK gemäss den vorliegenden Statuten.

10 Der SBK gemäss den vorliegenden Statuten wird die Tatsache, dass die bisherige Sektion nicht im SBK gemäss den vorliegenden Statuten aufgegangen ist, den Mitgliedern der früheren Sektion und der interessierten Öffentlichkeit mitteilen. Er wird zudem allfälligen Vertragspartnern der Sektion, z.B. von Gesamtarbeitsverträgen, den Abschluss eines Vertrages mit dem SBK oder *alliance care* gem. Art. 3 und 33 dieser Statuten anbieten und anbieten dürfen, sofern er oder *alliance care* dies als zweckmässig erachten.

11 Es ist Sache von *alliance care* gem. Art. 3 und 33 der vorliegenden Statuten, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der früheren Sektion zu entscheiden.

Art. 46 Fachverbände und Interessengruppen

1 Die Zugehörigkeit der Fachverbände und alle gegenseitigen Rechte und Pflichten gem. Art. 22 ff. und der Interessengruppen gem. Art. 25 ff. der Statuten vom 16. Juni 2016 entfallen mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten. Statutarische Bestimmungen, welche Bezug auf den SBK gemäss Statuten vom 16. Juni 2016 nehmen, müssen bis spätestens 31. Dezember 2026 entfernt werden. Ihre ordentlichen Mitglieder (Art. 5,17 und 25 der Statuten vom 16. Juni 2016) bleiben Mitglieder des SBK gemäss den vorliegenden Statuten. Art. 19 FusG wird als sinngemäss anwendbar erklärt.

2 Fachverbände und Interessengruppen haben die Möglichkeit, *alliance care* gem. Art. 3 und 33 der vorliegenden Statuten zu deren Bedingungen beizutreten. Ihre Mitglieder, welche die Voraussetzungen des Art. 5 der Statuten vom 16. Juni 2016 nicht erfüllten, können via ihren Fachverband bzw. ihre Interessengruppe *alliance care* angeschlossen sein oder sich ihr als Einzelmitglied zu den Bedingungen von *alliance care* anschliessen. Dieser Anschluss kann auch durch die Mitgliedschaft in einem Unterverein von *alliance care*

erfolgen, sofern dieser für Personen gegründet wurde, welche die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft gem. Art. 6 der vorliegenden Statuten nicht erfüllen.

3 Der SBK sichert allen Fachverbänden und Interessengruppen gem. SBK-Statuten vom 16. Juni 2016, die *alliance care* beitreten und ihr Aufgaben delegieren, die umfassende Übertragung der Hoheit über ihren Interessenvertretungsbereich zu. Alles Weitere regelt der Fachverband oder die Interessengruppe mit *alliance care*.

Art. 47 Finanzielle Übergangsbestimmungen

1 In Abweichung von Art. 31 Ziff. 1 lit. f der Statuten vom 16. Juni 2016 beschliesst der Zentralvorstand über die Aufteilung des Mitgliederbeitrags im Budget 2026.

2 Die Fondsreglemente, welche auf die bisherigen Statuten Bezug nehmen, gelten sinngemäss auch nach Inkrafttreten der neuen Statuten.

Art. 48 Amtsdaueranrechnung

Die Dauer der Präsidentschaft sowie der Mitgliedschaft im Zentralvorstand nach den Statuten vom 16. Juni 2016 wird voll an die entsprechende Funktion nach den vorliegenden Statuten angerechnet.

Art. 49 Weitere Übergangsvorschriften

1 Die Bestimmungen zum Beschwerderecht gemäss den vorliegenden Statuten gelten für Sachverhalte, welche sich nach deren Inkrafttreten ereignen oder die zu diesem Zeitpunkt noch andauern.

2 Beschwerden von Gliedverbänden, Interessengruppen und Kollektivmitgliedern nach den Art. 67 ff. der Statuten von 2016 betreffend Sachverhalte, welche sich bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Statuten ereignet haben, werden nach den Regeln der vorliegenden Statuten abgewickelt.

3 Bestimmungen zu den Sozialeinrichtungen (wie z.B. Fürsorge) werden in den entsprechenden Reglementen ausgeführt.

Art. 50 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2025 genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.